

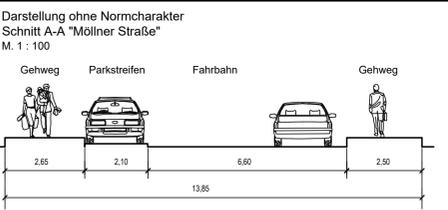
# Satzung der Gemeinde Büchen über den Bebauungsplan Nr. 63 "Sport- und Freizeitanlagen"

## Teil A - Planzeichnung

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

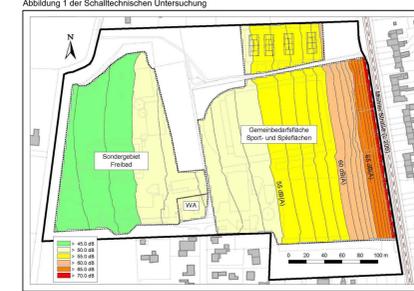
M.1:1000

Es gilt die BauNVO: i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl.I.S.3786)



## Satzung

- Stellplatzflächen und Nebenanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)  
Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen „Sportanlagen“ sowie des Sondergebietes „Waldschwimmbad“ ist die Errichtung von Stellplätzen nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus [E] zulässig.
- Sichtdreiecke**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen im Bereich der Sichtdreiecke sind von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen von mehr als 0,70 m Höhe sind unzulässig. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche die an das jeweilige Grundstück angrenzt gemessen.
- Versickerung von Niederschlagswasser**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)  
Das innerhalb der Gemeinbedarfsflächen „Sportanlagen“ sowie des Sondergebietes „Waldschwimmbad“ anfallende Niederschlagswasser ist zur Versickerung zu bringen.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)
- Der zum Erhalt festgesetzte Gehölzbestand des Abstandsgrün (ASG) ist auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Arten sind gleichartig zu ersetzen, sodass ein geschlossener Gehölzbereich erhalten bleibt.
- Der zur Entwicklung festgesetzte Gehölzbestand ist auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Arten sind gleichartig zu ersetzen, sodass ein geschlossener Gehölzbereich erhalten bleibt. Zur Bepflanzung sind ausschließlich heimische Gehölze zu verwenden.
- Alle festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität (als Hochstamm) zu ersetzen.
- Der Waldbestand ist auf Dauer zu erhalten und im Sinne des LWaldG zu fördern. Für Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubholzarten, bevorzugt heimischer Arten, zu verwenden. Die Waldränder sind als artenreiche Laubgehölzsaumzone zu entwickeln.
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
**Schutz vor Sportlärm**  
Für das allgemeine Wohngebiet wird aufgrund der Bestandssituation abweichend von den für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerten der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) der Schutzanspruch vergleichbar eines Mischgebietes (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) von 60 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts festgesetzt.  
**Schutz vor Verkehrslärm**  
Zum Schutz der Bürornutzungen werden für Neu-, Um- und Ausbauten im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind der planerischen Zurückhaltung folgend nachrichtlich in der Begründung aufgeführt.



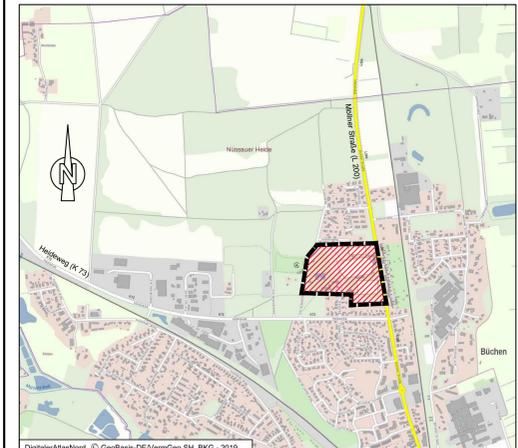
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelantrages ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

### Örtliche Bauvorschriften (§ 84 LBO)

- Dacheindeckungen**  
Innerhalb des Plangebietes sind nur nicht hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien in den Farben rot, rotbraun, grau und anthrazit für das Hauptgebäude oder Grunddächer mit lebenden Pflanzen zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.  
Für die Dacheindeckungen der überdachten Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dacheindeckungsmaterialien zulässig.
- Stellplätze**  
Stellplätze ohne Schutzdach sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig (Pflaster mit mindestens 20 % Fuganteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen).  
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind je Wohninheit 2 Stellplätze auf dem privaten Grundstück zu errichten.

### HINWEISE:

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB, § 4 und 10 BauNVO)  
1.1 **In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA)** sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig.  
1.2 **Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Waldschwimmbad“** dient der Errichtung eines Freibades mit den erforderlichen Nutzungen und Freiflächen (Liegewiesen).  
Zulässig sind folgende Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen:  
- Freibad mit den entsprechenden Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 1.500 m<sup>2</sup>.  
- Anlagen und Räume für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
- Schank- und Speisewirtschaften, die im Zusammenhang mit den o.g. Nutzungen stehen, bis zu einer Grundfläche von insgesamt 500 m<sup>2</sup>.  
- Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 200 m<sup>2</sup> mit folgendem Sortiment: Sportartikel, Bademode, Artikel für Körperpflege, Süß- und Backwaren, Druckerzeugnisse, Getränke.  
- Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind mit Ausnahme von Stellplätzen für Besucher generell zulässig, auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.  
1.3 **Innerhalb der festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf 1 und 2 „Sportanlagen“** sind folgende Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen zulässig:  
- nicht überdachte Sportanlagen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport einschließlich zugehöriger Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von:  
- Gemeinbedarfsfläche 1: 3.500 m<sup>2</sup>  
- Gemeinbedarfsfläche 2: 17.000 m<sup>2</sup>  
- Vereins- und Sportlerheim inklusive Schank- und Speisewirtschaft, die im Zusammenhang mit den o.g. Nutzungen stehen, bis zu einer Grundfläche von insgesamt 200 m<sup>2</sup>,  
- Anlagen und Räume für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke inkl. kleiner Sporthalle  
Die Errichtung von Anlagen, die für den Betrieb der Sportanlagen erforderlich sind, wie z.B. Tribünen, Flutlichtmasten, Ballfangzäune sind allgemein zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen, Zahl der Vollgeschosse**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)  
Innerhalb des Plangebietes werden maximal festgesetzte Gebäudehöhen (GH) durch Höhenangabe über Normalhöhennull (üNN) festgesetzt.  
Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:  
- Von der festgesetzten Gebäudehöhe ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Für die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 1,00 m zulässig.
- Bauweise, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)  
3.1 In der abweichenden Bauweise [a] gelten die Vorschriften der offenen Bauweise [o] mit der Maßgabe, dass Gebäudeanlagen über 50,0 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig sind.  
3.2 Innerhalb des Sondergebietes „Waldschwimmbad“ ist eine Überschreitung der Baugrenze durch Wasserunterschieden innerhalb des Waldschutzstreifens zulässig.
- Vorschriften**  
3.1 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen eingesehen werden.  
3.2 In der Gemeinde Büchen sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.



### Satzung der Gemeinde Büchen über den Bebauungsplan Nr. 63 "Sport- und Freizeitanlagen"

Kreis Herzogtum Lauenburg

Verfahrensstand nach BauGB

§3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §4a(3) §10

Stand: 17.03.2021 / L/JSR

P-Nr.: 19-1166

**GSP**  
GOSCH & PRIEWE  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Beratende Ingenieure (BBI)

23843 Bad Oldesloe  
Papierberg 4  
Tel.: 045 31 67 07-0  
Fax: 045 31 67 07-79  
E-Mail: gsp@gsp-ig.de  
Internet: www.gsp-ig.de

## Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>Festsetzungen</b>	
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
<b>WA</b> Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
<b>SO</b> Sondergebiete die der Erholung dienen hier: Waldschwimmbad	§ 10 BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
GRZ 0,25 Grundflächenzahl (GRZ)	
GR 100 m <sup>2</sup> Grundfläche (GR)	
GH 28 m Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (siehe Teil B, Text Ziffer 2)	
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
o Offene Bauweise	
△ nur Einzelhäuser zulässig	
a Abweichende Bauweise	
— Baugrenze	
<b>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Flächen für Sport- und Spielanlagen	
□ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
<b>Verkehrsflächen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
— Straßenverkehrsflächen	
— Straßenbegrenzungslinie	
— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P Öffentliche Parkfläche	
V Verkehrsberuhigter Bereich	
Rad- und Fußweg	
<b>Grünflächen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Private Grünfläche Zweckbestimmung	
ASG Abschirmgrün	

Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
Flächen für den Wald	
<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, 25b BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen sowie bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
Maßangabe in Meter	
<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	§ 9 Abs. 6 BauGB
Waldschutzstreifen	§ 24 Abs. 2 LWaldG
Sichtdreieck	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
<b>Darstellungen ohne Normcharakter</b>	
vorh. Flurstücksgrenze	
vorh. Flurstücknummer	
vorh. Gebäude	
vorh. Zaun	
Wald außerhalb des Geltungsbereiches	
Lage des Straßenquerschnittes	

## Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB, § 4 und 10 BauNVO)  
1.1 **In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA)** sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig.  
1.2 **Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Waldschwimmbad“** dient der Errichtung eines Freibades mit den erforderlichen Nutzungen und Freiflächen (Liegewiesen).  
Zulässig sind folgende Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen:  
- Freibad mit den entsprechenden Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 1.500 m<sup>2</sup>.  
- Anlagen und Räume für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
- Schank- und Speisewirtschaften, die im Zusammenhang mit den o.g. Nutzungen stehen, bis zu einer Grundfläche von insgesamt 500 m<sup>2</sup>.  
- Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 200 m<sup>2</sup> mit folgendem Sortiment: Sportartikel, Bademode, Artikel für Körperpflege, Süß- und Backwaren, Druckerzeugnisse, Getränke.  
- Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind mit Ausnahme von Stellplätzen für Besucher generell zulässig, auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.  
1.3 **Innerhalb der festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf 1 und 2 „Sportanlagen“** sind folgende Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen zulässig:  
- nicht überdachte Sportanlagen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport einschließlich zugehöriger Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von:  
- Gemeinbedarfsfläche 1: 3.500 m<sup>2</sup>  
- Gemeinbedarfsfläche 2: 17.000 m<sup>2</sup>  
- Vereins- und Sportlerheim inklusive Schank- und Speisewirtschaft, die im Zusammenhang mit den o.g. Nutzungen stehen, bis zu einer Grundfläche von insgesamt 200 m<sup>2</sup>,  
- Anlagen und Räume für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke inkl. kleiner Sporthalle  
Die Errichtung von Anlagen, die für den Betrieb der Sportanlagen erforderlich sind, wie z.B. Tribünen, Flutlichtmasten, Ballfangzäune sind allgemein zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen, Zahl der Vollgeschosse**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)  
Innerhalb des Plangebietes werden maximal festgesetzte Gebäudehöhen (GH) durch Höhenangabe über Normalhöhennull (üNN) festgesetzt.  
Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:  
- Von der festgesetzten Gebäudehöhe ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Für die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 1,00 m zulässig.
- Bauweise, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)  
3.1 In der abweichenden Bauweise [a] gelten die Vorschriften der offenen Bauweise [o] mit der Maßgabe, dass Gebäudeanlagen über 50,0 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig sind.  
3.2 Innerhalb des Sondergebietes „Waldschwimmbad“ ist eine Überschreitung der Baugrenze durch Wasserunterschieden innerhalb des Waldschutzstreifens zulässig.